

15A - BÜNDELSUMMENFESTLEGUNG

Aufgrund besonderer Vereinbarung und in Ergänzung des Punktes A, 1. Absatz der Polizzenbeilage 40A gilt festgehalten, dass in der beantragten Inhaltsversicherungssumme für die gesamte kaufmännische und technische Betriebseinrichtung auch sämtliche vorhandenen

- Waren und Vorräte zum Wiederbeschaffungs- bzw. Wiederherstellungswert,
- etwaig vorhandenes fremdes Eigentum sowie
- die im Betrieb befindlichen Sachen der Geschäfts- (Betriebs-) Inhaber und der Dienstnehmer einschließlich Fahrräder und Mopeds zum Neuwert

mitversichert gelten.

Bei Fremdenbeherbergungsbetrieben sind die Sachen der Gäste nur dann mitversichert, wenn diese beantragt wurden.

Ausgeschlossen sind jedoch Bargeld, Sammlungen, Gold-, Silber- und Schmucksachen, Foto- und Videoapparate, Kraftfahrzeuge sowie der in Wohnungen befindliche Hausrat.